

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

56 (27.9.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. September 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 56191. R. Futtererwachs auf den Bahnböschungen.	Nr. 56333. B. Frachtberechnung für Militärgüter.
	Nr. 56744. B. Beförderung von Sprengstoffen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 56783. B. Süddeutscher Rundreiseverkehr.	Nr. 56771. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 56883. B. Mitteldeutscher Verkehr.	Nr. 56773. B. und Nr. 56775. B. Oesterreichisch-Ungar.-
Nr. 56267. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.	Süddeutsch-Französischer Verkehr.
Nr. 56277. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 56832. T. Maximalladeprofile u. Maximalradstände.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 56191. R. Die pachtweise Ueberlassung des Futtererwachses auf den Bahnböschungen an die Bahn- und Weichenwärter betreffend.

An Stelle der mit Verfügung vom 3. Juni 1866 Nr. 18286/97 mittels Ueberdruck vervielfältigten Bestimmungen haben vom nächsten Jahre an nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Den Bahn- und Weichenwärtern, welche in bescheidenen durch die vorgesezte Dienststelle genehmigten Grenzen für ihren eigenen Bedarf Landwirtschaft betreiben und zu diesem Behufe Vieh halten, sollen in der Nähe ihrer Stationen gelegene Bahnböschungen, deren Erträgniß dem Futterbedarf annähernd entspricht, zur ständigen Nutzung gegen feste Pachtzins auf Widerruf überlassen werden.

§. 2.

Die Zutheilung erfolgt auf Anmeldung des Wärters, welche in der Regel im Winter zu geschehen hat, bei neu aufziehenden Wätern aber noch bis Ende April zulässig ist, durch den Bezirksbahningenieur. Der betreffende Wärter kann auf das ihm zugetheilte Gelände wieder verzichten, doch wird er von Entrichtung des laufenden Pachtzins nur dann entbunden, wenn die aufkündigende Erklärung noch vor dem 1. März abgegeben wird.

§. 3.

Die Pachtzinsen werden auf Vorschlag des Bezirksbahningenieurs durch die Generaldirection festgesetzt. Als Grundlage derselben dient das Durchschnittserträgniß der nächst vorangegangenen

drei Jahre, in denen der Futtererwachs öffentlich versteigert wurde, und für Strecken, deren Ertragniß nur in 1 oder 2 Jahrgängen zur Versteigerung kam, die hierbei erzielten Preise (Durchschnittspreise). Wegen etwa inzwischen eingetretener Minderung der Ertragsfähigkeit oder wenn die Steigschillinge notorisch unverhältnißmäßig hoch oder niedrig waren, ist auf Begründung des Bezirksbahningenieurs hin Ermäßigung beziehungsweise Erhöhung zulässig. Für Strecken, von denen der Futtererwachs noch nie zur Versteigerung kam, ist der Nutzwert durch Schätzung, zu welcher ortskundige Sachverständige zugezogen werden können, zu bemessen.

§. 4.

Auf Requisition des Bezirksbahningenieurs hat das Rechnungsbureau die Durchschnittsberechnungen aufzustellen und diesem Bezirksbeamten zu übersenden, welcher hierauf seine Pachtzins-Anträge stellt.

§. 5.

Zugleich mit den Protokollen über die Versteigerung des jährlichen Futtererwachses von den nicht in ständige Nutzung überlassenen Böschungen legt der Bezirksbahningenieur ein Verzeichniß über die vorgebachten Strecken, die Nutznießer und die Pachtzinse unter Beifügung der diesseitigen Genehmigungen zu letzteren der Generaldirection vor.

§. 6.

Ueber die geschehene Zuthellung oder Verzichtleistung ist eine kurze unterschriftliche Erklärung des Bahn- (Weichen-) Wärters zu dessen Dienstaften bei der Bezirksstelle zu nehmen.

Mit der Versetzung des Wärters auf eine entfernte Station oder mit dessen Ableben, Entlassung und Zuruhesetzung erlischt das Pachtverhältniß. Hat der Abgegangene in dem betreffenden Nutzzahr von dem Gelände Futter bezogen, so bestimmt der Bezirksbahningenieur den Betrag des Pachtzinses, welcher der Theil-Nutzung entspricht und daher vom seitherigen Nutznießer oder dessen Erben noch zu entrichten ist.

Die Nutzung für den Rest des Sommers soll der Bezirksbahningenieur in der Regel dem Dienstaftfolger um den Restpachtzins überlassen; wenn Letzterer aber hiezu nicht bereit sein sollte, ist das Ertragniß zu versteigern.

§. 7.

Der Bahn- (Weichen-) Wärter darf auf dem ihm zugewiesenen Pachtgelände keine der Grasnarbe schädliche Kultur vornehmen und ist namentlich das Beweiden untersagt. Demselben liegt ob, durch Düngung, auch Einsaat die Ertragsfähigkeit wenigstens in gleichem Stand zu erhalten, wo möglich noch zu steigern. Von Mitte September an darf kein Grasnchnitt mehr genommen werden.

Wenn Nutznießer diese Bestimmung außer Acht läßt und in Folge dessen die Grasnarbe zu Grunde zu gehen droht, kann der Bezirksbahningenieur das Gelände zurückziehen.

Auch wenn der Wärter längere Zeit kein Vieh mehr hält, wird das Pachtverhältniß aufgehoben.

§. 8.

Wegen Minderung des Erträgnisses in Folge der Vornahme von Bahnarbeiten hat der Pächter zwar keinen Anspruch auf Pachtzuschlag; allein in Fällen weitgehender Beeinträchtigung des Ertrags oder der Ertragsfähigkeit kann der Bezirksbahningenieur die Herabsetzung des Pachtzinses je nach den Verhältnissen auf ein, mehrere Jahre oder für die Zukunft überhaupt beantragen.

Außerdem soll von bevorstehenden größeren Veränderungen, welche, wie z. B. die Ausführung der zweiten Geleise auf seither einspurigen Bahnen, auf den Ertrag der Böschungen einen größeren Einfluß üben, dem Pächter rechtzeitig Kenntniß gegeben werden, damit er von dem Recht der Verzichtleistung Gebrauch machen beziehungsweise um Zutheilung einer anderen Fläche nachsuchen kann.

§. 9.

Die Pachtzinsen werden in den Monaten Juli und August zur Erhebung gebracht.

§. 10.

Den Bahn- und Weichenwärtern, welchen hiernach Gelegenheit gegeben ist, sich den nöthigen Futterbedarf zu sichern und denselben durch gute Pflege und Düngung des Geländes zu erhöhen, ist jede Betheiligung bei den öffentlichen Versteigerungen des jährlichen Futterwachsens von den nicht ständig verpachteten Böschungen untersagt. Dieselben dürfen weder selbst mitsteigern noch durch dritte Personen für sich steigern lassen noch Beihilfe bei der Futterernte der Steigerer leisten.

Von diesem Verbot sollen übrigens Wärter, deren Aufzug auf der Station im Laufe des betreffenden Sommers statthatte, nicht getroffen werden.

§. 11.

Wenn und soweit nach Zutheilung von Bahnböschungen an die Bahn- und Weichenwärter noch solches Gelände verfügbar ist, können auch Billausgebern I. Cl. und Bahnerpeditoren II. Cl. ferner Barrierenwärtern und Privatpersonen, welchen Wohnungen von aufgehobenen Wartstationen eingeräumt sind, Bahnböschungen unter den vorstehenden Bedingungen und den nachstehenden weiteren Voraussetzungen überlassen werden:

1. Das Bedürfniß zum Halten von Milchvieh muß durch die Lage der Station oder andere besondere Verhältnisse nachgewiesen sein.
2. Es muß auf der betreffenden Station ein Stall entweder schon vorhanden sein oder durch den betreffenden Pächter errichtet werden.
3. Die zuzuweisenden Bahnböschungen müssen so nahe bei der Station liegen, daß Beaufsichtigung und Bewirthschaftung durch die genannten Bediensteten selbst oder ihre Angehörigen ohne Schädigung ihres Dienstes, durch die genannten Miether ohne das Betreten anderweit verpachteten Geländes möglich ist.

Karlsruhe, den 22. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 56783. B. Im Plakatverzeichnis der Rundreise- und Luftfahrtsbillete vom Mai d. J. ist unter Ziffer III die Aufschrift:

„(Ausgabe während des ganzen Jahres)“
handschriftlich zu ändern in

„(Ausgabe vom 1. Mai bis 30. September)“.

Nr. 56883. B. Zum Mitteldeutschen Verbands-Personentarif vom 1. April 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. October 1882 der 8. Nachtrag erschienen.

Güterverkehr.

Nr. 56267. B. Es ist die Bestimmung wegen Verletzung des Artikels Rübel in den Ausn.-T. I im 2. Nachtrage zu Theil I der Süddeutsch-Französischen Verbandsgütertarife zu streichen und dieser Artikel unter den in die Klassen C 1 und C 2 gehörenden fetten Delen nachzutragen.

Nr. 56277. B. In Folge Eröffnung einer neuen zwischen Gendbrugge und Gent Sud gelegenen Station: Gendbrugge Sud, erhält die bisherige Station Gendbrugge die Bezeichnung: Gendbrugge Nord. Beide Stationen (Gendbrugge Süd und Nord) werden mit Gent Sud assimiliert, wovon auf Seite 115 des Belgisch-Südwestdeutschen Tarifheftes VI B I. Abtheilung Vormerkung zu machen ist.

Nr. 56333. B. Die zu Pulvertransporten verwendeten Haardecken der Militärverwaltung werden im Gebiete der diesseitigen und der Elfaß-Lothringer Bahn als Ladensilien frachtfrei zurückbefördert.

Sendungen dieser Art, welche nach Stationen anderer Bahnverwaltung zur Aufgabe gelangen, sind auf die Badische Uebergangstation zu tartiren.

Nr. 56744. B. Im Verzeichniß über die zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen zc. berechtigten Stationen ist unter Ziffer 21 Seite 9 die Station Hainholz zu streichen, dagegen unter der gleichen Ziffer die Station „Hannover (Süd)“ vorzutragen.

Nr. 56771. B. Die durch Nachtrag I in den Westdeutschen Verbandsgüterverkehr aufgenommene Station Quakenbrück der Oldenburgischen Bahn instradirt im Ver-

kehr mit der diesseitigen Station Lauda via Osabrück-Löhne-Göttingen-Vebra-Elm-Gemünden-Würzburg, im Verkehr mit den übrigen diesseitigen Stationen sowie mit den Stationen der Hessischen Ludwigs-, Pfälzischen- und Main-Neckar-Eisenbahn wie Station Oldenburg.

Die Instradirungstabellen sind handschriftlich zu ergänzen.

Nr. 56773. B. Für Mehltransporte, welche von Budapest zu Schiff in Wien anlangen und von da in Wagenladungen von mindestens 10 t mittels Eisenbahn nach Paris weiter verfrachtet werden, kommt mit dem 25. d. M. ein (vorläufig bis Ende l. J. gültiger) Tariffuß von 56,29 Fes. auf die Tonne zwischen Wien Donauquai-bahnhof und Paris (La Villette und Rouilly) zur Einführung.

Gleichzeitig tritt der Frachtfuß Kaiser-Eberdorf-Paris von 71,85 Fes. für Mehlsendungen außer Kraft.

Nr. 56775. B. Die laut Ziffer XII des 2. Nachtrags zu Theil III der Oesterreichisch-Ungarisch-Französischen Verbandsgütertarife von Zwischenwässern nach Paris abzufertigenden Transporte trockener Holzzeugmasse sind zu instradiren wie Holzsendungen von Krainburg.

Hiervon ist auf Seite 31 der bezüglichen Instradirungs-Vorschriften Vermerk zu machen.

Materialsache.

Nr. 56832. T. Auf die am 1. September d. J. eröffneten, zum Bezirke der Königlichen Eisenbahndirection Elberfeld gehörigen Bahnstrecken Hause-Wörbe und Wenden-Hemer werden im Allgemeinen nur Wagen mit festem Radstande bis zu 4 m, ausnahmsweise und nach vorheriger Verständigung solche mit festem Radstande bis zu 4,5 m zugelassen.

Im Verzeichniß der zulässigen Maximalladeprofile und Maximalradstände ist hiervon unter D. 3. 5 Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 7. September im Bereiche des Bahnhofes zu Basel der Betrag von 30 M. 50 Pf.;

am 10. September im Zug 215 ein Geldtäschchen mit 1 M. 75 Pf. und in Gottmadingen abgeliefert.